

Ingo Zechner

Wie Entscheidungen fallen

Kunstrestitution in der Praxis

Im Jahr 2004 hat das Kompetenzzentrum für Kunst- und Kulturrecht der Universität Graz ein bis dato unveröffentlichtes Rechtsgutachten vorgelegt, das sich mit dem Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen¹ beschäftigt. Das am 4. Dezember 1998 in Kraft getretene Gesetz (kurz: Kunstrückgabegesetz) wird darin in einen internationalen Kontext gerückt und mit der Rechtslage in Deutschland, Tschechien und den Niederlanden verglichen. Obwohl der Vergleich durchwegs positiv ausfällt, kommen die Autorinnen und Autoren dieser vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beauftragten Studie nicht umhin, in ihrem Resümee den positiven Aspekten eine Reihe von Kritikpunkten gegenüberzustellen. So werden die Vorzüge einer gesetzlichen Regelung und die implizite Verbindung mit einem Auftrag zur Provenienzforschung durch die Begrenzung des Anwendungsbereiches auf Bundesmuseen und Sammlungen, den fehlenden Rechtsanspruch und die fehlenden Mitwirkungsrechte der Betroffenen konterkariert.

Die zuständige Bundesministerin Elisabeth Gehrer hat die Kritik in ihrem jährlichen Restitutionsbericht an den österreichischen Nationalrat offen gelegt und durch sachliche Argumente zu entkräften versucht.² Was von den Abgeordneten als eine Form kritischer Selbstreflexion einhellig begrüßt wurde, bedarf eines erläuternden Kommentars. Der parlamentarische Konsens steht im auffälligen Kontrast zu dem erbitterten Rechtsstreit, der seit 1999 im prominentesten Restitutionsfall der Republik unter großer medialer Aufmerksamkeit ausgetragen wird. Ohne den viel diskutierten Fall der Klimt-Bilder aus der „Sammlung Bloch-Bauer“ hier nochmals aufrollen zu wollen, stellt sich die grundsätzliche Frage nach seinem Hintergrund. Um Stärken und Schwächen der Kunstrestitution in Österreich adäquat einschätzen zu können, soll kurz skizziert werden, wie die Rückgabe von Kunstwerken in der Praxis funktioniert.

Dem Beschluss über das Kunstrückgabegesetz ist die Einsetzung einer Kommission für Provenienzforschung im Frühjahr 1998 vorausgegangen. „Der Auftrag dieser Kommission besteht“ – mit den Worten Elisabeth Gehrers – „darin, die in der Zeit zwischen 1938 und

¹ BGBl I 1998/181.

² Vgl. Restitutionsbericht 2002/2003, S. 8-11. Die Restitutionsberichte sind auf Anfrage beim BMBWK erhältlich, bzw. über dessen Homepage <http://www.bmbwk.gv.at/kultur//titelindex.xml>, „Restitutionsbericht“ downloaden.

1945 erworbenen Kunst- und Kulturgegenstände sowie die Restitutionen nach dem Zweiten Weltkrieg systematisch zu katalogisieren, um alle Fragen über die Besitzverhältnisse während der Zeit der NS-Herrschaft und der unmittelbaren Nachkriegszeit aufzuklären und auf der Basis des vorhandenen Archivmaterials in den Sammlungen des Bundes und im Bundesdenkmalamt den Rechtstitel der Republik Österreich an diesen Gegenständen zu überprüfen“.³ Dieser Überprüfungsauftrag musste aufgrund der Forschungsergebnisse auf sämtliche Erwerbungen seit 1945 ausgedehnt werden: „Im Zuge der Arbeiten hat sich herausgestellt, dass ein großer Teil des während der NS-Herrschaft entzogenen Kunstmutes erst nach dem Zweiten Weltkrieg – und vielfach auch über die vorerst als Zeithorizont fixierten 1960er Jahre hinaus – in Bundesmuseen und Sammlungen gekommen ist.“⁴ Elisabeth Gehrer hat daraus die Schlussfolgerung gezogen, dass „der Umfang notwendiger systematischer Überprüfungen weit über den seinerzeit abgesteckten Zeitrahmen hinaus erweitert werden muss“.⁵

Wie weit die Kommission für Provenienzforschung ihren Auftrag erfüllen konnte, wird der von der Bundesministerin angekündigte „zusammenfassende Abschlussbericht“⁶ für alle Bundesmuseen und Sammlungen zeigen. Die bisherigen Ergebnisse der Kommissionsarbeit sind in internen Arbeitsberichten festgehalten, insbesondere aber in mehreren Dutzend unveröffentlichten Dossiers, die im Hinblick auf eine Rückgabeentscheidung erstellt wurden. Im Idealfall sind auch solche Erwerbungen in Dossiers dokumentiert, deren Unbedenklichkeit sich im Zuge der Überprüfung herausgestellt hat. In der Regel werden Dossiers jedoch erstellt, wenn sich die ursprünglichen Verdachtsmomente erhärten. Die Dossiers enthalten eine Darstellung des historischen Sachverhalts und Fotokopien historischer Dokumente, die in den Bundesmuseen und Sammlungen selbst oder in öffentlichen und privaten Archiven aufbewahrt werden. Meist wird versucht, sämtliche Erwerbungen eines Bundesmuseums oder einer Sammlung, die aus dem Eigentum ein und derselben Person (z.B. Ferdinand Bloch-Bauer) stammen, zu einem Dossier zusammenzufassen. Da dies nicht immer möglich ist, gibt es auch manche Nachtragsdossiers (z.B. Nachtrag Ferdinand Bloch-Bauer) und Dossiers zu Objekten unbekannter Voreigentümer, die aus einschlägigen Bezugsquellen (z.B. Vugesta) stammen. Die Dossiers werden von den zuständigen Mitgliedern der Kommission für Provenienzforschung deren Vorsitzenden übermittelt, der sie oft weiter bearbeiten und zu einem Gesamtdossier zusammenfassen lässt.

Da der Kommission für Provenienzforschung formell keine Entscheidungskompetenz zukommt, übermittelt sie die fertigen Dossiers an den Beirat, der gemäß § 3

³ Restitutionsbericht 1998/1999, S. 1.

⁴ Restitutionsbericht 2000/2001, S. 6.

⁵ Restitutionsbericht 2001/2002, S. 4.

⁶ Restitutionsbericht 2002/2003, S. 7.

Kunstrückgabegesetz beim nunmehrigen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingerichtet wurde. Auch dem Beirat kommt formell keine Entscheidungskompetenz zu, seinem Namen entsprechend besteht seine Funktion in der Beratung der zuständigen Bundesminister „bei der Feststellung jener Personen, denen Kunstgegenstände zu übereignen sind“⁷. Zuständig sind jene Bundesminister, in deren Ressortbereich die Bundesmuseen und Sammlungen jeweils fallen: der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bezüglich der Sammlungen der Bundesmobilienverwaltung, der Bundesminister für Landesverteidigung bezüglich des *Heeresgeschichtlichen Museums* und der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (nunmehr: Bildung, Wissenschaft und Kultur) bezüglich der übrigen Bundesmuseen und Sammlungen. Dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung zu Folge könnte man meinen, dass der Beirat die genannten Bundesminister bei der Feststellung der Identität von Rückstellungsempfängern berät. Tatsächlich beschränkt er sich jedoch ausnahmslos auf die Empfehlung, ob bestimmte Objekte, die mit den Dossiers zur Entscheidung vorgelegt wurden, gemäß Kunstrückgabegesetz an die Rechtsnachfolger der früheren Eigentümer zu restituiieren sind oder nicht.

Eine Entscheidung auf Rückgabe bedeutet jedoch noch nicht und oftmals noch lange nicht, dass die jeweiligen Gegenstände tatsächlich ausgefolgt werden. Zum Zeitpunkt der Entscheidung ist in der Regel zwar die Identität der ursprünglichen Eigentümer, nicht aber die Identität ihrer Rechtsnachfolger bekannt. Das Bildungsministerium wendet sich diesbezüglich regelmäßig an die *Anlaufstelle der Israelitischen Kultusgemeinde Wien für jüdische NS-Verfolgte*, die dann im Interesse der noch unbekannten Rückstellungsempfänger die weltweite Suche nach diesen aufnimmt. Erst nach Vorliegen sämtlicher Erbfolgedokumente beauftragt das Bildungsministerium einen Experten für internationales Erbrecht mit der Erstellung eines Gutachtens über die Rechtsnachfolge. Die endgültige Feststellung der Rückstellungsempfänger erfolgt auf Basis dieses Gutachtens in Absprache zwischen Bildungsministerium und Finanzprokuratur. Vor Ausfolgung der Gegenstände sind von den Rückstellungsempfängern Vollmachten auszustellen und Haftungserklärungen abzugeben, mit denen sich die Republik gegen Ansprüche allfälliger übersehener Erben absichert. Meist handelt es sich bei den Rückstellungsempfängern um Rechtsnachfolger in zweiter oder dritter Generation.

Das Rückgabeverfahren ist somit in drei klar unterschiedene Phasen gegliedert: 1. Provenienzforschung, 2. rechtliche Beurteilung, 3. Feststellung der Rechtsnachfolger. Während die Entscheidungskompetenz laut Gesetz den zuständigen Bundesministern

⁷ BGBl I 1998/181.

vorbehalten ist, fallen in der ersten und zweiten Phase wichtige Vorentscheidungen und in der dritten Phase wichtige Nachentscheidungen, die die Ministerentscheidung am Ende der zweiten Phase nur noch als Formalakt erscheinen lassen. Die Mitglieder der Kommission für Provenienzforschung, die in den einzelnen Bundesmuseen und Sammlungen tätig sind, entscheiden in Eigenverantwortung, zu welchen Erwerbungen Dossiers erstellt werden. Anschließend entscheidet der Vorsitzende der Kommission, welche Dossiers dem Beirat zur rechtlichen Beurteilung vorgelegt werden. Anders gesagt: Die Entscheidung, was überhaupt ein „Fall“ ist, wird in der Kommission für Provenienzforschung getroffen. Der Beirat wiederum entscheidet, welche der vorgelegten Dossiers wann behandelt werden und wie Fälle rechtlich zu beurteilen sind. In der Theorie haben die rechtlichen Beurteilungen des Beirats nur empfehlenden Charakter. Die zuständigen Bundesminister könnten auch eine abweichende rechtliche Beurteilung vornehmen und eine autonome Entscheidung treffen. Sie haben den Beirat vor ihrer Entscheidung lediglich anzuhören. In der Praxis fühlen sie sich jedoch an die Beiratsempfehlung gebunden. Es ist bisher noch kein Fall bekannt, in dem die zuständigen Bundesminister von ihr abgewichen wären. Erst nach der Ministerentscheidung über die Rückgabe fällt im Zusammenspiel von Bildungsministerium, Finanzprokuratur und externen Gutachtern die Entscheidung, an wen konkret zu restituiieren ist. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zuvor die Entscheidung getroffen wurde, die oft langwierige Suche nach den Rechtsnachfolgern des ursprünglichen Eigentümers aufzunehmen.

Das gesamte Rückgabeverfahren findet „von Amts wegen“ statt. Es beginnt bei der Überprüfung sämtlicher Erwerbungen der Bundesmuseen und Sammlungen und endet – im Fall einer Rückgabeentscheidung – bei der Ausfolgung der Restitutionsobjekte an die rechtmäßigen Erben der ursprünglichen Eigentümer. Da kein Antrag gestellt werden muss, gibt es auch keine Antragsfristen, die versäumt werden könnten. Eine Mitwirkung der Rückstellungsempfänger am Verfahren ist vom Gesetz weder vorgeschrieben noch ausgeschlossen. Die Republik als Inhaberin entzogenen Vermögens gibt dieses aus eigener Initiative zurück. Sie kommt den Opfern nationalsozialistischer Vermögentsentziehungen und deren Rechtsnachfolgern von sich aus entgegen und wartet nicht zu, bis Ansprüche an sie herangetragen werden. Im Prinzip lässt dieses Verfahren wenig zu wünschen übrig. Es ist das erste und zugleich auch das einzige Rückgabeverfahren der Zweiten Republik, in dem die Verantwortung für die Rückgabe ganz beim Nutznießer der Vermögentsentziehung liegt und nicht auf die Geschädigten abgewälzt wird. Umso entscheidender ist aber die Frage, wie diese Verantwortung wahrgenommen wird.

Auffallend ist zunächst, dass nur ein kleiner Teil des Amtsweges vom Gesetz geregelt wird. Das Kunstrückgabegesetz bestimmt das Procedere der rechtlichen Beurteilung und legt

deren Kriterien fest. Die Provenienzforschung hingegen wird nur in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Gesetzes erwähnt. Dass Provenienzforschung überhaupt stattfinden soll, ist Gegenstand eines Ministerauftrags und glücklicherweise politischer Konsens. Aus dem Gesetz ist das nur indirekt zu erschließen. Bei der Feststellung der Rechtsnachfolger beschränkt sich das Gesetz auf die Regelung der Entscheidungskompetenz. Wenn niemand nach Rechtsnachfolgern sucht, gibt es jedoch nichts zu entscheiden.

Mit der später eingesetzten Historikerkommission hat die Kommission für Provenienzforschung wenig gemein. Zwar ist ihr Vorsitzender als Vorsitzender weisungsfrei, allerdings ist die Kommission für Provenienzforschung zu einem erheblichen Teil aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Bundesmuseen und Sammlungen zusammengesetzt, die zu diesen unterschiedlichen Vertragsverhältnisse haben und durchaus weisungsgebunden sein können. In vielen Fällen muss die Provenienzforschung neben anderen Tätigkeiten verrichtet werden. Wenn trotzdem einwandfreie Forschungsergebnisse vorgelegt werden, ist das auf das Engagement und die Courage der einzelnen Kommissionsmitglieder zurückzuführen, nicht auf die Arbeitsstrukturen der Kommission.

Der Beirat wiederum ist weit davon entfernt, ein unabhängiges Expertengremium zu sein. Laut Gesetz gehören ihm sieben Mitglieder an: je ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Landesverteidigung, des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sowie des Bundesministeriums für Justiz, ein Vertreter der Finanzprokuratur sowie je ein Experte auf dem Gebiet der Geschichte sowie der Kunstgeschichte. Selbst wenn man allen Mitgliedern die besten Absichten unterstellt, mutet es merkwürdig an, dass Vertreter jener drei Bundesministerien, die von Rückgaben aus Bundesmuseen und Sammlungen ihres Ressorts betroffen sind, selbst Empfehlungen über diese Rückgaben abgeben können. Umso merkwürdiger ist es jedoch, dass ihre drei Stimmen im Beirat nicht durch die Stimmen ebenso vieler unabhängiger Experten ausgeglichen, sondern im Gegenteil durch zwei weitere Stimmen aus dem sachlich nicht involvierten Justizministerium und aus der Anwaltschaft der Republik Österreich verstärkt werden. Der Glaubwürdigkeit des amtswegigen Verfahrens ist durch die Zusammensetzung des Beirats ein schlechter Dienst erwiesen.

Umso unverständlicher ist es, dass der Beirat seine Empfehlungen mit dem Nimbus des Schweigens umgibt und ihre Niederschrift als Verschlussache behandelt. Die Beiratsbeschlüsse, die immerhin die rechtliche Beurteilung beinhalten, auf deren Grundlage die Rückgabeentscheidung erfolgt, sind nur dem Beirat selbst und der Kommission für Provenienzforschung zugänglich, der Öffentlichkeit werden sie vorenthalten. Das ist nicht nur aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich, sondern auch unklug, weil dadurch der Eindruck

erweckt wird, dass man etwas verbergen will. Da es sich um die Rückgabe von öffentlichem Eigentum handelt, würde man annehmen, dass die Öffentlichkeit ein umfassendes Recht auf Information haben sollte – sofern diese Information nicht den gesetzlichen Datenschutz verletzt. Dass der Beirat in seinen Sitzungen keine Beobachter zulässt und von der gesetzlichen Möglichkeit einer Beziehung von Sachverständigen und geeigneten Auskunftspersonen keinen Gebrauch macht, nährt den Verdacht, dass bei den Beiratsbeschlüssen nicht alles mit rechten Dingen zugeht.

In der Vergangenheit hat der Beirat eine Reihe von ablehnenden Beschlüssen gefasst, die im Ergebnis umstritten, in der Begründung – so weit bekannt – äußerst fragwürdig sind. Obwohl diesen negativen Empfehlungen eine unverhältnismäßig höhere Anzahl von positiven Empfehlungen gegenüber steht, sind es letztlich die Ablehnungen, an denen das Kunstrückgabegesetz und seine Vollziehung gemessen werden.

Ein gesetzlich verbrieftes Recht fehlt spätestens dann, wenn man es braucht. Es ist richtig, dass die meisten Rückgabeempfänger nicht in der Lage wären, einen Beitrag zum Rückgabeverfahren zu leisten, zumal sie zum Zeitpunkt der Rückgabeentscheidung in der Regel nicht einmal feststehen. Es sind jedoch zwei verschiedene Dinge, ob man die Betroffenen von der Pflicht zur Mitwirkung entbindet oder ihnen das Recht auf Mitwirkung verwehrt. Zwar ist es ebenfalls richtig, dass Angehörige der ursprünglichen Eigentümer, Rechtsvertreter und andere Auskunftspersonen – sofern vorhanden und bekannt – in der Phase der Provenienzforschung mitwirken können und dazu auch eingeladen werden. Für die rechtliche Beurteilung gilt jedoch das Gegenteil. In einem ordentlichen Verfahren käme der Finanzprokuratur bzw. den Vertretern der betroffenen Bundesministerien das Recht auf eine Stellungnahme zu den vorgelegten Dossiers zu. Im amtswegigen Rückgabeverfahren fällt diese Stellungnahme de facto mit dem Beschluss des Beirats zusammen, der sich keiner Diskussion stellt und auch keine Stellungnahme zu seiner rechtlichen Beurteilung zulässt, auf die sich die Rückgabeentscheidung der zuständigen Bundesminister stützt. In einem ordentlichen Verfahren gäbe es einen Instanzenweg und die Möglichkeit, gegen getroffene Entscheidungen ein Rechtsmittel zu ergreifen. Im amtswegigen Rückgabeverfahren ist die nächste Instanz derselbe Bundesminister, der die Erstentscheidung getroffen hat; die Entscheidung über eine neuerliche Entscheidung steht in seinem Belieben. Gegebenenfalls lässt er sich vom selben Beirat beraten.

Die grundsätzliche Kritik an den rechtsstaatlichen Mängeln des Kunstrückgabegesetzes lässt sich nicht durch den pragmatischen Hinweis entkräften, dass ein Rechtsanspruch für einen Großteil der Rückgabeempfänger keinen Vorteil gebracht hätte.⁸ Dazu reicht der ebenso pragmatische Hinweis, dass der fehlende Rechtsanspruch für einzelne Betroffene einen

⁸ Restitutionsbericht 2002/2003, S. 9.

Nachteil gebracht hat. Der Fall Bloch-Bauer war gerade deshalb möglich, weil die Betroffenen nach der ablehnenden Entscheidung des amtswegigen Rückgabeverfahrens auf dem Weg eines ordentlichen Verfahrens zu jenem Recht zu kommen versuchten, das ihnen das Kunstrückgabegesetz grundsätzlich verwehrt.

Da das Kunstrückgabegesetz davon ausgeht, dass die zurückzugebenden Kunstgegenstände im Eigentum des Bundes stehen, handelt es sich um ein Gesetz, das Verfügungen über Bundesvermögen regelt. Das Vermögen anderer öffentlicher Rechtsträger ist von ihm nicht erfasst. Bundesländer und Gemeinden, die Gegenstände aus ihren Sammlungen zurückgeben wollen, müssen eigenständige Rechtsgrundlagen schaffen oder sich auf allgemeine Rechtsgrundlagen zu Verfügungen über Landes- und Gemeindevermögen beziehen.

Die Stadt Wien war die erste und bisher einzige österreichische Stadt, die eine solche Rechtsgrundlage geschaffen hat. Der Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 1999 orientiert sich im Wortlaut am Kunstrückgabegesetz und enthält doch einige bedeutsame Nuancen. Auch im Gemeinderatsbeschluss ist die Provenienzforschung nicht ausdrücklich erwähnt. In den *Städtischen Sammlungen* wird sie wie in den Bundesmuseen und Sammlungen von Mitarbeitern des *Wien Museums* und der *Wiener Stadt- und Landesbibliothek* durchgeführt, die zum Informationsaustausch auch der Kommission für Provenienzforschung des Bundes angehören.⁹ Wie im Bund wird die Rückgabeentscheidung vom zuständigen politischen Entscheidungsträger getroffen, in diesem Fall ist das der amtsführende Stadtrat für Kultur. Das beratende Gremium heißt hier nicht Beirat, sondern Wiener Restitutionskommission. Auch ihre Empfehlungen sind nicht bindend, werden in der Praxis jedoch als bindend betrachtet.

Die Zusammensetzung der Wiener Restitutionskommission weicht deutlich von jener des Beirats ab. Sie hat fünf Mitglieder: einen Vertreter aus dem Aktivstand der Richter als Vorsitzenden, einen Vertreter aus dem Stand der Notare (der hinsichtlich der Rechtsnachfolge zu Rate gezogen wird), einen Experten auf dem Gebiete der Stadt- und Kunstgeschichte Wiens, einen Experten auf dem Gebiet der Zeitgeschichte und einen Vertreter der Magistratsdirektion/Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten. In den Sitzungen werden die Provenienzforscher aus den *Städtischen Sammlungen* regelmäßig als Sachverständige und geeignete Auskunftspersonen beigezogen. Als beobachtende Mitglieder gehören der Wiener Restitutionskommission seit 2003 zwei Vertreter der *Israelitischen Kultusgemeinde Wien* und seit 2004 zwei Vertreter des *Nationalfonds der Republik Österreich* an. Im Unterschied zum Bund beruht die Kunstrestitution in der Stadt

⁹ Vgl. dazu die Beiträge von Peter Eppel und Christan Mertens in diesem Band.

Wien auf einer Verpflichtung, nicht auf einer bloßen Ermächtigung: Mit dem Gemeinderatsbeschluss hat sich die Stadt Wien verpflichtet, entzogene Kunstgegenstände zurückzugeben, während das Kunstrückgabegesetz die zuständigen Bundesminister dazu nur ermächtigt. Während letzteres einen Anspruch auf Übereignung ausdrücklich ausschließt, kennt der Gemeinderatsbeschluss keinen derartigen Ausschluss. Dass den Rückstellungsempfängern der ordentliche Rechtsweg trotzdem verschlossen bleibt, ist auf mangelnde bundesgesetzliche Bestimmungen zurückzuführen. Die ausdrückliche Verpflichtung zur Kunstrückgabe, scheint sich jedoch in der Praxis auf alle Ebenen des Rückgabeverfahrens auszuwirken. Wie der Beirat im Bund hat die Wiener Restitutionskommission die Funktion, den zuständigen politischen Entscheidungsträger bei der Feststellung jener Personen zu beraten, denen Kunstgegenstände zu übereignen sind. Anders als der Bund leitet die Stadt Wien aus ihrer Verpflichtung zur Kunstrückgabe aber die Aufgabe ab, selbständig nach Rechtsnachfolgern zu suchen, um die Kunstgegenstände nicht nur zur Rückgabe bereit zu stellen, sondern tatsächlich zurückzugeben zu können. Dem Problem, dass die Rechtsnachfolger oft lange nicht feststellbar sind, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Wiener Restitutionskommission in einem ersten Schritt eine Empfehlung über die Restitutionsfähigkeit eines Kunstgegenstandes abgibt und erst in einem zweiten Schritt feststellt, an wen die Übereignung stattzufinden hätte.

Das Bundesland Steiermark hat im Jahr 2000 ein Landesverfassungsgesetz beschlossen, das der zuständigen Landesregierung den Auftrag zur Rückgabe entzogener Kunstgegenstände erteilt. Darüber hinaus enthält das Gesetz jedoch keine formalen Regelungen über die Rückgabe, die in der Praxis im Zusammenspiel zwischen den Provenienzforscherinnen und der Direktion des steirischen *Landesmuseums Joanneum* sowie der Landesverwaltung stattfindet. Die Bundesländer Oberösterreich¹⁰ und Kärnten¹¹ haben ihre Kunstrückgabegesetze aus den Jahren 2002 und 2003 an die Bestimmungen über Naturalrestitution im Entschädigungsfondsgesetz¹² angelehnt. Beide enthalten Ermächtigungen der jeweiligen Landesregierungen, keine Verpflichtung. Eine formale Regelung des Rückgabeverfahrens fehlt. Die übrigen Bundesländer haben sich mit Regierungsbeschlüssen begnügt, die im Wortlaut dem Oberösterreichischen und dem Kärntner Landesgesetz angepasst sind.¹³ Tirol ist eine Besonderheit unter den Bundesländern, da es weder ein Gesetz noch einen Regierungsbeschluss hat. Grundsätzlich

¹⁰ LGBI 2002/29.

¹¹ LGBI 2003/49.

¹² BGBI I 2001/12

¹³ Niederösterreich: Regierungsbeschluss v. 28.8.2002, Antrag der Abteilung für Finanzen, F1-G-139/16-02; Burgenland: Regierungsbeschluss v. 12.11.2002; Salzburg: Regierungsbeschluss v. 17.11.2003, Antrag der Präsidialabteilung, Zahl 0/922-4153-2002; Vorarlberg: Regierungsbeschluss vom 16.12.2003, Antrag der Abteilung Regierungsdienste, Zl. PrsR-480.26.

muss gesagt werden, dass Rückgabebestimmungen überall dort totes Recht bleiben, wo sie nicht in der Praxis mit aktiver Provenienzforschung und Erbensuche verknüpft werden. Ein Sonderfall anderer Art ist das *Leopold Museum*, das darauf beharrt, dass es als Privatstiftung nicht unter das Kunstrückgabegesetz fällt, da dieses nur auf Bundesmuseen und Sammlungen anzuwenden sei. In der Praxis könnte freilich der Stiftungsvorstand mit einfacher Mehrheit jederzeit die Rückgabe einzelner Kunstgegenstände beschließen und dabei das Kunstrückgabegesetz in analoger Weise anwenden. Wo der Wille fehlt, ist auch kein Weg...

Trotz der Mängel im Rückgabeverfahren kann die Republik Österreich auf eine lange Liste von Rückgaben aus den Bundesmuseen und Sammlungen verweisen. Anzuerkennen, dass mit dem Kunstrückgabegesetz von 1998 eine paradigmatische Wende in der Rückgabepolitik der Zweiten Republik verbunden war, schließt die Kritik am Gesetz und seiner Vollziehung nicht aus. Diese Kritik kann an den im Gesetz definierten Rückgabetatbeständen ansetzen, allerdings sind diese breit genug angelegt, um bei qualifizierter Auslegung alle Erwerbungen entzogener Kunstgegenstände umfassen zu können. Wichtiger erscheint daher, sicherzustellen, dass die Entscheidungen, die im Rückgabeverfahren getroffen werden, von einer Verpflichtung zur Rückgabe geleitet und nicht durch andere Interessen beeinflusst werden. Die Mitwirkung der Betroffenen und ihrer Vertreter müsste ebenso gewährleistet werden wie die Möglichkeit, gegen Entscheidungen wirksame Beschwerde zu führen. Die Stärken des amtswegigen Verfahrens können kein Argument dafür sein, seine Schwächen nicht auszugleichen.